

Antrag

Hannover, den 08.03.2019

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Einzelplan 05; Bitte um Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 LHO zur Sicherstellung der Liquidität der zuständigen Stelle nach § 26 Pflegeberufegesetz.

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Anliegend übersende ich mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 40 Abs. 2 LHO den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung der Liquidität der zuständigen Stelle nach § 26 Pflegeberufegesetz.

Gleichzeitig bitte ich um Direktüberweisung gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages in den zuständigen Fachausschuss (AfHuF, mitberatend AfSGuG).

Begründung: Aufgrund der für die Gründung der zuständigen Stelle gemäß § 26 Pflegeberufegesetz geltenden Fristen ist es erforderlich, die Nds. Krankenhausgesellschaft (NKG) als Vertragspartner vertreten durch den Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH zeitnah handlungsfähig zu legitimieren. Das gelingt nur, wenn die anliegenden Unterlagen bereits im Märzplenum vom 27.03. bis 29.03.2019 abschließend beraten werden können.

In Vertretung
Heiger Scholz
Staatssekretär

(Verteilt am 12.03.2019)



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

Frau Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages

30159 Hannover

Bearbeitet von: Frau Saake

E-Mail:
Andra.Saake@ms.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover,
	01.18	4166	08.03.2019

**Maßnahme von finanzieller Bedeutung für den Einzelplan 05;
Zustimmung gem. § 40 Abs. 2 LHO zur Sicherstellung der Liquidität der zuständigen Stelle
nach § 26 Pflegeberufegesetz**

Anlage: 1

1. Antrag

Gemäß § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) wird der Niedersächsische Landtag gebeten, dem Vertrag zwischen einer von der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft noch zu gründenden gGmbH und dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, im Hinblick auf eine in Artikel 4 des Vertrages getroffene Regelung zur Liquiditätssicherung durch das Land zuzustimmen.

Eine Haushaltsbelastung aufgrund dieser Regelung entsteht erst und nur dann, wenn eine Unterdeckung des Umlaufverfahrens zur Finanzierung der Ausbildungskosten in der Pflege über die Liquiditätsreserve nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 PflBG hinaus eintritt.

Eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für eine solche Liquiditätssicherung liegt nicht vor und kann— da weder der Zeitpunkt für die Inanspruchnahme aus einer solchen Sicherung noch die

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

dann daraus resultierenden Belastungen eines oder mehrerer Haushaltsjahre bestimmbar sind – im Haushalt auch nicht sachgerecht abgebildet werden. Durch den Vertrag können gleichwohl Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren entstehen. Insofern ist gemäß § 40 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung die Zustimmung des Niedersächsischen Landtages einzuholen.

2. Wesentlicher Inhalt des Vertrages

Die künftige Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz soll gemäß §§ 26 bis 36 PflBG durch Ausgleichsfonds erfolgen. Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene verwaltet.

Für die Organisation und Verwaltung der Fonds wird nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG durch jedes Land jeweils eine zuständige Stelle bestimmt, die den erforderlichen Finanzierungsbedarf ermittelt und die Umlagebeträge bei den zur Einzahlung verpflichteten Einrichtungen erhebt. Sie verwaltet die eingehenden Beträge einschließlich der Beträge aus Landesmitteln sowie der Beträge durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen aus. Die zuständige Stelle unterliegt gemäß § 26 Abs. 6 Satz 3 PflBG der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Die Aufgaben der zuständigen Stelle können gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 PflBG im Wege der Beleihung auf eine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignete juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet, übertragen werden.

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, überträgt mit dem o. g. Vertrag die staatlich-hoheitliche und nichtwirtschaftliche Aufgabe der zuständigen Stelle im Wege der Beleihung auf die zu diesem Zweck von der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e.V. noch zu gründende gGmbH.

Die Finanzierung der Ausbildung erfolgt im Umlaufverfahren, d.h. die zu leistenden Ausgaben müssen aus den aktuellen Einnahmen finanziert werden. Bei einer Unterdeckung der Ausgaben soll nach dem Pflegeberufegesetz eine 3%ige Liquiditätsreserve die Zahlungsfähigkeit der zuständigen Stelle sicherstellen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 PflBG). Erfahrungen anderer Bundesländer mit

entsprechenden Landesumlagen haben aufgezeigt, dass diese Reserve, die sich zudem erst sukzessiv aufbauen muss, insbesondere zu Beginn des Verfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen wird. Um das Vertrauen in das neue System nicht zu Beginn mit Liquiditätsproblemen zu belasten, soll das Land einen möglichen Liquiditätsengpass über die Liquiditätsreserve hinaus absichern.

3. Interesse des Landes am Vertragsabschluss

Nach dem Pflegeberufegesetz ist das Land für das Umlageverfahren in Niedersachsen zuständig. Das Land verfügt allerdings nicht über die Ressourcen, um ein entsprechendes Verfahren in der gebotenen Kürze umzusetzen.

Der Bundesgesetzgeber sieht in der Entwurfsbegründung zum Pflegeberufereformgesetz die Landeskrankenhausgesellschaften als geeignete Adressaten der Beleihung an (BR-Drs. 20/16, S. 80). Die Landeskrankenhausgesellschaften verwalten auch bereits den Ausbildungsfonds gemäß § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) aufgrund der bundesrechtlichen Aufgabenübertragung nach § 17a Abs. 5 Satz 2 KHG, so dass diese aufgrund der bestehenden Kenntnisse und Erfahrungen bei der Fondsverwaltung für die gemäß § 26 Abs. 6 PflBG wahrzunehmende Aufgabe geeignet sind.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wann und in welcher Höhe haushaltsmäßige Belastungen für das Land im Fall einer Liquiditätssicherung entstehen, lässt sich nicht voraussagen, da die Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Umlageverfahren der Ausbildungsfinanzierung nach dem Pflegeberufegesetz unbekannt und auch nicht vorhersehbar ist.

Ein möglicher Liquiditätssicherungsfall wird sich erst aus den unmittelbaren Finanzströmen im Umlageverfahren ergeben. Die Einrichtungen sind nach dem Pflegeberufegesetz zwar verpflichtet, verzögerte Zahlungen auszugleichen; hierbei kann es im Fall von z.B. Insolvenzen aber auch zu Zahlungsausfällen kommen. Solange sich die Einnahmen und Ausgaben im Verfahren decken oder eine Unterdeckung mittels der Liquiditätsreserve gesichert ist, wird kein Zahlungsfall des Landes eintreten.

Auch die konkrete Höhe einer möglichen haushaltsmäßigen Belastung des Landes lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmen, weil diese vom Zahlungsverhalten von über 3.000 Einrichtungen in Niedersachsen abhängig ist.

Unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens des Umlageverfahrens von etwa 350 Millionen Euro wird zur Sicherstellung der Finanzierung von zugesicherten Kostenerstattungen die Absicherung eines möglichen Liquiditätsengpasses in einer Höhe von bis zu 50 Millionen Euro für erforderlich erachtet. Eine Liquiditätshilfe würde der gGmbH in Form eines Darlehens zu marktüblichen Konditionen gewährt.



Dr. Carola Reimann

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Beleihung und zur Vereinbarung der Rahmenbedingungen der Tätigkeit des **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** als fondsverwaltende Stelle gemäß § 26 Abs. 6 des Pflegeberufgesetzes sowie zur Anschubfinanzierung zwischen der

Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH

Thielenplatz 3
30159 Hannover

und

**dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit**

und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Präambel

Die künftige Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) soll gemäß §§ 26 bis 36 PflBG durch Ausgleichsfonds erfolgen. Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene verwaltet. An der Finanzierung der Ausgleichsfonds nehmen

- die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser,
- die zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
- die zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen,
- das jeweilige Land und
- die soziale Pflegeversicherung sowie die private Pflege-Pflichtversicherung teil.

Für die Organisation und Verwaltung der Fonds wird nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG i. d. F. vom 01.01.2019 durch jedes Land jeweils eine zuständige Stelle bestimmt, die den erforderlichen Finanzierungsbedarf ermittelt und die Umlagebeträge bei den zur Einzahlung verpflichteten Einrichtungen erhebt. Sie verwaltet die eingehenden Beträge einschließlich der Beträge aus Landesmitteln sowie der Beträge durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen aus. Die zuständige Stelle unterliegt gemäß § 26 Abs. 6 Satz 3 PflBG der Rechtsaufsicht des zuständigen Landesministeriums. Die Aufgaben der zuständigen Stelle können gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 PflBG im Wege der Beleihung auf eine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geeignete juristische Person des Privatrechts, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerledigung bietet, übertragen werden.

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, überträgt die staatlich-hoheitliche und nicht-wirtschaftliche Aufgabe der zuständigen Stelle im Wege der Beleihung auf die zu diesem Zweck von der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e.V. gegründete

Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH. Der Bundesgesetzgeber sieht in der Entwurfsbegründung zum Pflegeberufereformgesetz die Landeskrankenhausesellschaften als geeignete Adressaten der Beleihung an (BR-Drs. 20/16, S. 80). Die Landeskrankenhausesellschaften verwalten auch bereits den Ausbildungsfonds gemäß § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) aufgrund der bundesrechtlichen Aufgabenübertragung nach § 17 a Abs. 5 Satz 2 KHG, so dass diese aufgrund der bestehenden Kenntnisse und Erfahrungen bei der Fondsverwaltung für die gemäß § 26 Abs. 6 PflBG wahrzunehmende Aufgabe geeignet sind.

Die Vereinbarung der aus dem Fonds zu zahlenden Ausbildungsbudgets zur Finanzierung der Ausbildungskosten für den ersten Finanzierungszeitraum (ab dem 01.01.2020) ist bereits bis zum 30.04.2019 zu treffen. Dazu sind Verhandlungen zwischen allen am Fonds beteiligten Kostenträgern sowie den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen zu führen. Einzahlungen in den Fonds erfolgen frühestens zum 30.11.2019.

Neben der Beleihung werden in diesem Vertrag Regelungen zur erforderlichen Anschubfinanzierung und den hierfür erforderlichen Rechnungslegungs- und Rechenschaftspflichten sowie eine Pflicht zur Rückzahlung der Anschubfinanzierung vereinbart. Die Anschubfinanzierung steht nicht in einem Austauschverhältnis zum Tätigwerden der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH**, sondern dient allein dazu, den notwendigen Aufbau des gesetzlich vorgegebenen Ausgleichfonds im Vorfeld der Einzahlungen überhaupt zu ermöglichen. Damit wird keine Gegenleistung für das Tätigwerden der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** gewährt. Es liegt somit keine Vergabe, sondern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gewährleistung der Rahmenbedingungen für die Beleihung und die Tätigkeit der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** im öffentlichen Interesse und zum Gemeinwohl vor.

Eine verlässliche Finanzierung der Pflegeausbildung durch eine geeignete Fondsverwaltung ist von sozialpolitischem Interesse.

Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** wurde mit notarieller Urkunde UR. –Nr. _____ des Notars **Dr. Thomas Remmers, Hohenzollernstraße 43, 30161 Hannover, vom 14.03.2019** errichtet. Alleingesellschafter ist die

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.. Zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin / zum einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer wurde **Helge Engelke** bestellt. Das Stammkapital ist voll einbezahlt. Die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft wurde beim zuständigen Handelsregister eingereicht. Die Parteien gehen davon aus, dass die Eintragung in Kürze erfolgen wird. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer **Herr Helge Engelke** wurde von dem Alleingesellschafter der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** ermächtigt, den vorliegenden Vertrag mit Wirkung für die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** bereits vor ihrer Eintragung in das zuständige Handelsregister abzuschließen.

Artikel 1

Beleihung

(1) Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung überträgt die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG im Wege der Beleihung auf die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH**. Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** übernimmt damit eigenverantwortlich und selbstständig sämtliche Aufgaben dieser Stelle, insbesondere die Ermittlung des erforderlichen Finanzierungsbedarfes nach § 32 PflBG, die Erhebung von Umlagebeträgen bei den Einrichtungen nach § 33 Abs. 3 und 4 PflBG, die Verwaltung eingehender Beträge nach § 33 Abs. 1 PflBG einschließlich der Beträge aus Landesmitteln nach § 33 Abs. 1 Nummer 3 PflBG sowie der Beträge nach § 33 Abs. 1 Nummer 4 PflBG als Sondervermögen, die Zahlung von Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sowie die Rechnungslegung nach § 35 PflBG. Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher für diese Stelle geltenden Vorschriften, insbesondere des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung. Sie tritt auch im Außenverhältnis als zuständige Stelle zur Verwaltung des Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufgesetz auf. Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** ist bei der Aufgabenerfüllung dem Gemeinwohl verpflichtet.

(2) Sollte die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** neben der Verwaltung des Ausgleichsfonds im Sinne der §§ 26 bis 36 PflBG die Verwaltung des Ausbildungsfonds nach § 17 a KHG übernehmen, so ist durch geeignete organisatorische und buchhalterische Maßnahmen sicherzustellen, dass die jeweiligen Buchungen und Zuordnungen in transparenter und nachvollziehbarer Weise voneinander getrennt und eigenständig im Sinne separater Buchungskreise geführt werden.

Artikel 2

Anschubfinanzierung

(1) Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gewährt der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** für ihre Aufgabe nach Artikel 1 Abs. 1 vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine rückzahlbare Anschubfinanzierung für den Zeitraum bis zum 31.12.2019 in Höhe von bis zu 600.000,- Euro. Satz 1 gilt bei einem nachzuweisenden zusätzlichen Bedarf entsprechend für eine weitere rückzahlbare Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 250.000,- Euro über den Landeshaushalt für das Jahr 2020, sofern eine entsprechende Ermächtigung durch den Niedersächsischen Landtag im Haushaltsplan 2020 ausgesprochen wird.

(2) Die Höhe der Anschubfinanzierung ergibt sich aus dem dafür von der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** vorgelegten und vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung schriftlich genehmigten Kostenplan. Der Kostenplan enthält eine detaillierte Berechnung des voraussichtlichen Finanzbedarfs unter Aufschlüsselung der Personalkosten (mit Kosten für die Personalgewinnung) und der Sachkosten (Kosten für die Sachmittelausstattung einschließlich EDV, Mieten und Mietnebenkosten, Reisekosten, sonstige Verwaltungs- und Wirtschaftskosten). Das Land Niedersachsen übernimmt mit der Bewilligung der Anschubfinanzierung keine Verpflichtung, etwaige Folgekosten zu tragen.

(3) Die Anschubfinanzierung darf ausschließlich zur Deckung der im Rahmen des Kostenplans genehmigten Personal- und Sachkosten verwendet werden. Abweichungen von den im Kostenplan enthaltenen Einzelansätzen sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen der insgesamt bewilligten Anschubfinanzierung halten, dem Zweck der Anschubfinanzierung dienen und für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** als fondsverwaltende Stelle erforderlich sind. Überschreitungen und Unterschreitungen der Einzelansätze sind dem Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Sollte absehbar sein, dass die Anschubfinanzierungen nach Absatz 1 nicht ausreichend sind, wird das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** zeitnah eine gemeinsame Lösung zur Absicherung des Finanzierungszeitraumes anstreben. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird in diesem Fall bei entsprechendem Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eine weitere rückzahlbare Anschubfinanzierung prüfen. Sollte der Bundesgesetzgeber das Inkrafttreten der für die Umsetzung dieses Vertrages maßgeblichen Vorschriften verschieben, wird das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** Verhandlungen über die Verlängerung des Finanzierungszeitraumes aufnehmen.

Artikel 3

Rechenschaftspflichten und Rückerstattung

(1) Nach Ablauf des Kalenderjahres übermittelt die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung innerhalb von sechs Monaten einen Verwendungsnachweis über die Mittel der Anschubfinanzierung. Als Verwendungsnachweis gilt auch der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss bzw. der aufgrund der Prüfung erstellte Jahresabschlussbericht. Dieser muss einen nach den Einzelansätzen des Kostenplans aufgeschlüsselten genauen Verwendungsnachweis im Hinblick auf die tatsächlich entstandenen Personalkosten und Sachkosten enthalten.

(2) Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Anschubfinanzierung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dass die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** im Rahmen der Anschubfinanzierung Mittel erhalten hat, die tatsächlich nicht erforderlich waren, so ist die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** verpflichtet, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die überschüssigen Mittel unverzüglich zurückzuerstatten. Unabhängig davon wird die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die gewährte Anschubfinanzierung spätestens bis zum 31.12.2027 in voller Höhe zurückerstatten.

(4) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** die Verwendung der Anschubfinanzierung zu prüfen. Nach Abschluss der Anschubfinanzierung erfolgt die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer.

Artikel 4

Liquiditätssicherung durch das Land

Das Land verpflichtet sich, im Falle eines von der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** nicht zu vertretenen und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigenden Liquiditätsengpasses die Finanzierung von zugesicherten Kostenerstattungen bis zu einer Höhe von 50 Millionen Euro zu gewährleisten. Eine etwaige Liquiditätshilfe würde das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** in Form eines Darlehens zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beleihung und dieser Vertrag enden automatisch, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Beleihung aufgehoben wird.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Die Kündigungserklärung muss schriftlich im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung insbesondere vor, wenn der Ausgleichsfonds nicht im Einklang mit den Vorgaben der §§ 26 bis 36 PflBG verwaltet wird, die Anschubfinanzierung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet wird, ein Verwendungsnachweis schuldhaft nicht vorgelegt

wird oder die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH in eigener Person oder durch Dritte, deren Verhalten sich die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH zurechnen lassen muss, die Anschubfinanzierung oder einen Teil hiervon durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Das außerordentliche Kündigungsrecht gilt unbeschadet der Ansprüche des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung s auf Erfüllung, Schadensersatz statt der Leistung und Schadensersatz wegen Nebenpflichtverletzung. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** insbesondere dann vor, wenn entgegen der Vereinbarungen des Art. 4 kein Liquiditätshilfedarlehen gewährt wird, oder die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH aus anderen Gründen nicht mehr zahlungsfähig im Sinne des Vertrages ist.

Artikel 6

Datenschutz

(1) Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind.

(2) Dabei wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten bei der Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

(3) Alle personenbezogenen Daten sind nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts und innerhalb der dort vorgegebenen Fristen zu löschen.

(4) Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Für Verletzungen dieser Vorschriften haftet die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** .

Artikel 7

Schlussklauseln

(1) Dieser Vertrag steht im Hinblick auf die in Artikel 4 geregelte Liquiditätssicherung durch das Land gemäß § 40 Absatz 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Für den Fall der Kündigung oder der Unwirksamkeit dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen miteinander aufzunehmen, um die weitere Einhaltung der für die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG geltenden Vorschriften und insbesondere einen geordneten Übergang sicherzustellen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung schwerwiegende Probleme ergeben.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Hannover, Datum

(Für das Land Niedersachsen Name)

Hannover, Datum

(Für die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH**)